



Gemeinde Walddorfhäslach

Landkreis Reutlingen

Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Walddorfhäslach

Betriebssatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Walddorfhäslach am 24.11.2022 folgende **Betriebssatzung** beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Walddorfhäslach wird unter der Bezeichnung „Wasserversorgung der Gemeinde Walddorfhäslach“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das Gemeindegebiet nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung mit Wasser zu versorgen. Auf Grundlage von Vereinbarungen kann dies auch für außerhalb der Gemeinde gelegene Grundstücke übernommen werden.
- (3) Der Eigenbetrieb leitet alle den Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

Bei diesen Aufgaben handelt es sich insbesondere um den Bau und die Unterhaltung der notwendigen Wasserversorgungsanlagen im Gemeindegebiet, die nicht vom Wasserversorgungszweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe hergestellt werden müssen.

- (4) Der Eigenbetrieb soll keine Gewinne erzielen.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wahrgenommen. Dies sind insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 4 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der „Kommunalen Doppik“ (§ 12 Abs. 3 EigBG).

§ 5 Eilentscheidungen

In dringenden Angelegenheiten des Betriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 14.12.2006 außer Kraft.

Walddorfhäslach, 24.11.2022

Silke Höflinger
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung bei der Gemeinde Walddorfhäslach geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

(Öffentliche Bekanntmachung 28.11.2022)